

**Merkblatt zur praktischen Ausübung der dem/der Vormund:in übertragenen elterlichen Sorge
(Aufgabenverteilung Vormund:in/Jugendhilfeeinrichtung)**

Im Regelfall lebt der Minderjährige im Rahmen der ‚Hilfe zur Erziehung‘ nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (Sozialgesetzbuch 8 - SGB VIII) in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung („sonstige betreute Wohnform“ nach § 34 SGB VIII). In diesen Fällen sind gemäß § 1688 BGB auch die Betreuer*innen der Jugendhilfeeinrichtung befugt, bestimmte Teile der elterlichen Sorge eigenständig auszuüben:

§ 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

*(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die **Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten.** Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. (...)*

*(2) **Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.***

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt.

Es ist damit zu trennen zwischen der Entscheidungs- und vertretungsbefugnis in **Fragen von grundsätzlicher Bedeutung**, die dem/der Vormund:in vorbehalten ist und den „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ (**Alltagsorge**), die die Jugendhilfeeinrichtungen eigenständig entscheiden dürfen.

Erstere zeichnen sich dadurch aus, dass die Folgen einer solchen Entscheidung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten wieder abgeändert werden können. Darüber hinaus stellen sie Grundentscheidungen dar, auf welchen viele Entscheidungen der Alltagsorge beruhen. Hier gilt der Grundsatz: Keine Überlassung der rechtlichen Personensorge an Dritte, welches Handeln mit Rechtswirkung für das Kind/Jugendlichen erfordert. Die Aufgabenverteilung entspricht in etwa der zwischen getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht – Grundsatzentscheidungen müssen von beiden Elternteilen gemeinsam getroffen werden, Entscheidungen der täglichen Sorge von dem Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. Letztlich ist es immer eine Frage des Einzelfalles. Nachfolgend eine Übersicht mit einigen typischen Beispielen:

Thema	Grundsatzentscheidung	Alltagsorge
Aufenthaltsort	Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Jugendhilfeeinrichtung	Anmeldung (Wohnsitz)
Aufenthaltsstatus	Stellung Asylantrag	Folgetermin bei Ausländerbehörde zur bloß fristgerechten Verlängerung der Duldung, Aufenthaltsgestattung oder des Aufenthaltstitels

	Stellung von Anträgen zum Aufenthalt (z.B. Ausbildungsduldung, Niederlassungserlaubnis)	
	Beantragung von Ausweispapieren bei Botschaften	
Schule/Ausbildung	Auswahl der Schulform/Schule	Teilnahme an Elternabenden, Entschuldigung bei Fehlzeiten, Unterschrift Zeugnis
	Unterschrift Ausbildungsvertrag (Achtung - familiengerichtliche Genehmigung notwendig!)	Entscheidung über Teilnahme an Fachkursen innerhalb der gewählten Ausbildung
Gesundheitsfürsorge	Entscheidung zur Durchführung Impfungen	Entscheidung über Arztbesuch insbes. bei alltäglichen Krankheiten
	Zustimmung zu körperlichen Eingriffen (z.B. Röntgen)	Begleitung zum Arzt
	Zustimmung zur Durchführung längerfristiger Maßnahmen, insbesondere Therapien	
Finanzielles	Abschluss von Verträgen mit Kostenfolgen über 'Taschengeldparagraphen' hinaus Einrichtung Konto, Vermögensverwaltung	Verwaltung kleinerer Geldbeträge
Freizeit	Genehmigung zur Teilnahme an Risikosportarten, Film- und Fernsehaufnahmen, Interviews	Anleitung zu 'angemessenem' Freizeitverhalten, Überwachung Verhalten im Internet
Umgang	Grundsatzentscheidungen, insbes. Ausschluss d. Umgangs mit einer bestimmten Person	Genehmigung von Einzelübernachtungen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Grundsatzentscheidung

Darüber hinaus hat der/die Vormund:in als Inhaber:in der elterlichen Sorge das Recht, sich auch bestimmte Alltagsaufgaben oder -entscheidungen vorzubehalten (§ 1688 Abs. 3 BGB) oder aber der Einrichtung eine Vollmacht zu erteilen, auch in einzelnen grundsätzlichen Fragen bzw. bestimmten Bereichen für ihn zu entscheiden. Beides sollte aber reiflich abgewogen werden, um weder die Handlungsfähigkeit der Einrichtung oder Erziehungsperson zu sehr einzuschränken, noch die Verantwortung des/der Vormund:in zu weitgehend auf die Einrichtung zu übertragen. Eine vollständige und dauerhafte Übertragung der elterlichen Sorge auf die Einrichtung wäre unzulässig.

Teilweise haben Jugendhilfeeinrichtungen ein Interesse daran, den/die Vormund:in weitergehend in die Betreuung und Erziehung des Minderjährigen im Rahmen der Alltagssorge einzubeziehen, um selbst hiervon entlastet zu werden, z.B. bei zeitaufwändigen Aufgaben handelt (Begleitung zur Ausländerbehörde, Teilnahme an Elternabenden). Hier muss gut überlegt werden, ob diese Aufgaben, die - im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Jugendhilfeeinrichtung - grundsätzlich von der Einrichtung wahrzunehmen sind, zur Entlastung der dortigen Mitarbeiter*innen übernommen werden.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, zu Beginn der Aufnahme des Mündels in eine Einrichtung oder bei Übernahme der Vormundschaftsverantwortung ein Gespräch mit der oder den für die Erziehung verantwortlichen Person*en über die Aufgabenverteilung zu führen und am besten schriftlich festzuhalten, zu welchen Angelegenheiten der Vormund entweder informiert werden will oder sich Entscheidungen grundsätzlich vorbehält oder die Entscheidungsbefugnis überträgt.

Einige Einrichtungen haben eigene Vollmachten entwickelt, die sie dem/der Vormund:in zur Unterschrift vorlegen. Hier ist immer genau zu prüfen, ob dort nur die sowie gesetzlich vorgesehene Alltagssorge benannt wird oder ob auch Grundsatzangelegenheiten übertragen werden sollen. Letzterenfalls raten wir von der vorschnellen Erteilung einer solchen Vollmacht ab und empfehlen, unsere Beratung einzuholen.

Als Anlage haben wir ein Muster beigefügt, welches für die Übertragung der Vertretungsbefugnis einer einzelnen Grundsatzangelegenheit genutzt werden kann.
